Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 24 (1917)

Heft: 15-16

Rubrik: Kaufmännische Agenten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Kaufmännische Agenten

Die ungünstige Lage der Agenten der Textilindustrie im Kriege.

Die Lage des Agenturgewerbes in der Textilindustrie in Oesterreich-Ungarn wird im „Handelsagent" als überaus ungünstig geschildert. Da Wolle gänzlich beschlagnahmt ist und ebenso Baumwolle auch nur in ausländischen Gespinsten zu hohen Preisen in den Handel kommt, die Fabriken teils völlig ruhen, teils sehr beschränkt arbeiten, höchstens soweit ihnen Militärlieferungen (Tuche und Decken) zugewiesen werden, so haben die Agenten dementsprechend nichts mehr anzubieten. Hiezu kommt, daß den Fabrikanten auch für die Artikel, die etwa noch gehen, der Preis vorgeschrieben wird, sodaß auch für diese Ware auf den Agenten so gut wie kein Verdienst entfällt. Nur die Vertreter der Seidenbranche waren vorläufig noch etwas besser daran, da hier die Fabriken wenigstens noch einigermaßen arbeiteten. Aber auch hier wird mehr und mehr ein Riegel vorgeschoben. Die traurige Lage im Agenturgewerbe hat sehr viele Agenten andern Betrieben zugeführt, u. a. sind auch in den Kriegsämtern, z. B. der Reichsbekleidungsstelle, Agenten beschäftigt worden. Vor Friedensschluß dürfte wohl kaum eine Aenderung in diesen Verhältnissen eintreten. Aber auch dann wird vorläufig bis zur geregelten Herstellung der Ware eine geraume Zeit vergehen, ehe sich ein ordnungsgemäßer Handel entwickelt, in dem der Agentenstand wieder seine ihm vor dem Kriege zugefallene Stellung einnehmen kann.

Der Krieg in der Rechtsprechung.

Ein Agent hatte im Jahre 1909 eine Vertretung für einen bestimmten Bezirk übernommen. Vom Rechnungsbetrage aller Geschäfte aus seinem Bezirk, auch derjenigen, welche er nicht vermittelt habe, sollte er Provision erhalten. Seit Ausbruch des Krieges verkaufte und vertrieb die Firma, für welche der Agent tätig war, Militärartikel, und der Agent forderte nun auch von diesen Lieferungen seine Provision, indem er behauptete, in der fraglichen Branche herrsche die Anschauung, daß ein Bezirksagent auch von Militärlieferungen Provision zu beanspruchen habe. Während die Vorinstanz die Klage abwies, hat das Reichsgericht sich auf einen dem Agenten günstigeren Standpunkt gestellt. Wenn die Parteien den Handel mit Militärartikeln nicht im Auge gehabt hätten, weil sie an die Möglichkeit eines Krieges und die dadurch verursachte Aenderung in dem Gegenstande des Handelsbetriebes der beklagten Firma nicht dachten, so ist der Richter doch befugt, etwaige Lücken in dem Vertrage auszufüllen. Bei Beantwortung der Frage, was Treu und Glauben erfordern, ist auch eine Verkehrsanschauung von Bedeutung, die sich nicht zu einer Verkehrssitte oder zu einem Handelsgebrauche entwickelte und sich erst nach dem Vertragsschluß gebildet hat. Die diesbezüglichen Ausführungen des Agenten können also nicht so ohne weiteres unberücksichtigt gelassen werden. Dem Vertrage zwischen den Parteien ist der Inhalt zu geben, der sich aus der Auffassung des redlichen Verkehres ergibt, und eine solche Auffassung kann sich, soweit es sich um die Beurteilung unvorhergesehener Ereignisse handelt, vielfach erst nach dem Vertragsschlusse bilden.

(Reichsger. III 295/15.)

Vereinsnachrichten

Verein ehem. Seidenwebschüler Zürich.

Unterrichtskurse 1917/18.

Im Wintersemester 1917/18 finden bei genügend Anmeldungen folgende Kurse statt:

1. **Ein Kurs über Bindungslehre und Dekomposition von Schaftgeweben in Zürich.** Dauer zirka 60 Stunden; Unterrichtszeit je Samstag nachmittags von 2 bis 5 Uhr. Kursgeld Fr. 25.— inkl. Fr. 10.— Haftgeld, welche bei regelmäßigem Besuch und Ablieferung einer sorgfältigen Reinschrift nach Schluß des Kurses zurückerstattet werden. Auslagen für Schreib- und Zeichenmaterialien zu Lasten der Teilnehmer.

2. **Ein Kurs über Bindungslehre und Dekomposition von Schaftgeweben am See oder im Amt.** Bedingungen wie oben. Die Mehrzahl der eingehenden Anmeldungen ist entscheidend für die Ortsbestimmung dieses Kurses.

3. **Ein Kurs über: Die Webfehler, deren Ursachen und deren Verhütung.** Kursort Zürich. Dauer des Kurses etwa 18 bis 24 Stunden; Unterrichtszeit je Samstag nachmittags von 2—5 Uhr. Kursgeld Fr. 2.—. Programm: Besprechung und Erläuterung der vorkommenden Webfehler an Hand von fehlerhaften Stoffabschnitten.

Der Kurs ist nur für Vereinsmitglieder bestimmt; Teilnehmerzahl beschränkt, wobei ausschließlich webereitechnisches Personal berücksichtigt wird.

4. **Ein Kurs über: Methodik und Technik des Patronierens für Jacquardgewebe.** Dauer zirka 60 Stunden; Unterrichtszeit: Dienstag und Freitag abends von 6 bis 8 Uhr (event. Montag und Donnerstag). Kursgeld Fr. 25.— inkl. Fr. 10.— Haftgeld, welche bei regelmäßigem Besuch und Ablieferung einer sorgfältigen Reinschrift nach Schluß des Kurses zurückerstattet werden. Auslagen für Schreib- und Zeichenmaterialien zu Lasten der Teilnehmer.

Der Kurs ist für Dessinateurlehrlinge und jüngere Patroneure bestimmt und bezweckt die berufliche Ausbildung dieses Personals durch einen gründlichen und systematisch aufgebauten Unterricht zu fördern.

Der Beginn aller Kurse ist auf den Monat Oktober festgesetzt. Anmeldeformulare können beim Präsidenten der Unterrichtskommission, Rob. Honold, Friedheimstraße 14, Oerlikon, bezogen werden.

Anmerkung. *Die genaue Zeit für die Abhaltung der Unterrichtskurse wird von dem jeweiligen Kursleiter und den Teilnehmern gemeinsam festgesetzt werden.*

Die Unterrichtskommission.

☞ Mit der nächsten Nummer werden die sehr interessanten Ausführungen des Herrn Oberst C. Siegfried über: **„Die Seidentrocknungsanstalten und ihre Bedeutung für die Seidenindustrie"** erscheinen, wie sie anläßlich des Vortrages im Monat Mai auf «Zimmerleuten» so großen Beifall fanden. Die Redaktion.

An der **Exkursion in die Seidentrocknungsanstalt** vom 4. August beteiligten sich erfreulicherweise 35 Mitglieder. Herr Direktor C. Siegfried führte uns durch die mit den modernsten Apparaten und Einrichtungen versehene Anstalt und erklärte uns die Wirkungsweise und Bedeutung derselben. Besonderes Interesse erweckten die neuen Präzisionswaagen, die es ermöglichen, einen Seidenballen auf 5 Gramm genau zu wägen, wobei das Gewicht des Ballens auf einem Streifen Papier von der Waage selbsttätig angegeben wird, wodurch ein unrichtiges Ablesen oder ein Irrtum in der Gewichtsbestimmung vollständig ausgeschlossen ist. Die trefflichen eingehenden Erklärungen über die Entbastungsanlage mit den blitzblanken Kupferkesseln; der prächtigen elektrischen Heizanlage, die es in wenigen Minuten ermöglicht, die heiße Luft mittelst Ventilatoren in die Trocknungsapparate im darüberliegenden Trocknungssaal zur Bestimmung des Handelsgewichtes zu führen; die vorgeführten Demonstrationen über die Bestimmung der Pröblilänge, Windbarkeit, über die Tourenzahl, Elastizität und Dehnbarkeit wurden von allen Teilnehmern sehr beifällig aufgenommen.